



# Epilepsie Interessensgemeinschaft Österreich

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

**Abteilung 11**

Graz, am 18. August 2014

**GZ: ABT11-L74-4/2003-648**

**Ggst.: Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG), beschlussreifer Entwurf,  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir hören immer wieder, dass die steirischen AmtsärztInnen der Meinung sind, dass Epilepsie eine prinzipiell gut behandelbare Krankheit ist, vergleichlich mit Bluthochdruck. Daher wären Menschen mit Epilepsie nicht behindert. Somit sind alle Menschen mit Epilepsie von den Leistungen der LEVO ausgeschlossen.

Das Wort prinzipiell sagt es aber schon – nicht alle, aber viele, ca. 70 % der Betroffenen, werden langfristig anfallsfrei. Damit bleiben 30 % über, für die das nicht gilt. Eine Einstufung ob Menschen mit Epilepsie behindert sind oder nicht, ist wie auch im Bundesbehindertengesetz vorgesehen, nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalles möglich. Auch ob und welche Unterstützung eine Person mit Epilepsie benötigt, ist erst nach Abklärung der Art, Häufigkeit und dem Ablauf der Anfälle möglich.

Um eine Fehlinterpretation des Gesetzestextes in Zukunft zu verhindern, bitten wir in die LEVO bei der Nennung der Zielgruppen „Menschen mit Epilepsie“ alternativ „Menschen mit chronischen Erkrankungen“ aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Pless